

den, da der Schaden aus den erfrorenen, an den Stielen gebliebenen Blättern mit hinlänglicher Sicherheit zu erkennen und zu schätzen ist.

b) Wenn die Ernte noch nicht begonnen hat, oder doch jedwedes Abblatten bis zur Besichtigung ausgesetzt werden kann, so muß die Anzeige der Beschädigung längstens in drei Tagen nach ihrer Entstehung bei der vorgenannten Behörde und der Steuerhebestelle erfolgen, damit die erforderliche Ermittlung angestellt werde.

c) Wenn nach der Ernte Taback durch Feuer vernichtet ist, so muß die Anzeige in eben der Art und in derselben Frist, wie unter b. geschehen.

In allen vorbemerkten Fällen muß die Anzeige sowohl an die Orts- als an die Steuerbehörde und zwar an beide gleichlautend, nach dem unter a. anliegenden Muster, wenn die Beschädigung durch Naturereignisse und nach dem unter b. anliegenden Muster, wenn solche durch Feuersbrunst entstanden, geschehen. Geschieht die Anmeldung mündlich, so wird sie von dem Beamten, vor welchem sie gemacht wird, nach demselben Muster aufgenommen, und bei dessen Unterschrift bemerkt: „nach mündlicher Angabe des N.“

a.
b.

Ist sie länger als drei Tage nach entstandener Beschädigung unterlassen worden, so findet ein Anspruch auf Erlaß nicht mehr statt.

§ 6. Die Hebestelle muß sofort dem Ober-Kontroleur des Bezirkes von der angemeldeten Beschädigung Kenntniß geben und dieser mit Zuziehung eines zweiten Steuerbeamten den Schaden, in Gemeinschaft mit dem Ortsvorsteher oder einem Abgeordneten der Obrigkeit und in Gegenwart des Beschädigten besichtigen und feststellen. Die örtliche Untersuchung des Schadens muß in dem § 5 a. gedachten Falle so schleunig wie möglich, in andern Fällen aber innerhalb zehn Tagen, nachdem die Anzeige gemacht worden, erfolgen.

Die Festsetzung des Schadens geschieht, wenn der durch denselben veranlaßte Steuererlaß nicht über 20 Thlr. anzuschlagen ist, sogleich bei der Besichtigung durch die oben genannten Beamten nach ihrer eigenen Kenntniß und Ueberzeugung, und sind andere Sachverständige nur insofern darüber abzufragen und zuzuziehen, als der Beschädigte es auf seine Kosten, wenn dergleichen dadurch verursacht werden, verlangt.

Ist der Schaden von größerer Bedeutung, oder hat er das Tabacksland in einer ganzen Feldmark, oder einem großen Theile derselben betroffen, so wählt der Ober-Inspektor, oder wenn dessen Bestimmung nicht abgewartet werden kann, der Ober-Kontroleur und die Obrigkeit zwei verpflichtete Taxatoren, oder sonstige vereidete oder zu dem Ende zu vereidende Sachverständige und zwar jeder Theil einen, welche unter Aufsicht des nöthigenfalls zur Wahl eines Obmanns befugten Ober-Kontroleurs an Ort und Stelle, unter Zuziehung des oder der Beschädigten und auf deren Kosten, ermitteln, ob der Schaden von der im § 2 oder § 3 angegebenen Art und Größe ist, und dem Ober-Kontroleur ihr Gutachten darüber zu Protokoll geben.